

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 08.06.2021

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat Herr Bürgermeister Solbach zusammen mit Herrn Ratsmitglied Merx am 08.06.2021 per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW folgende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019 erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz (1) wird wie folgt ersetzt:

„(1) Für die Nutzung des Freibades Bedburg werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Erwachsene</u>	
a) Einzelkarte	3,00 €
b) Zehnerkarte	26,00 €
c) Zwanzigerkarte	48,00 €
d) Dreißigerkarte	68,00 €

<u>Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Leister des freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes, Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW sowie Schwerbehinderte ab 60 % mit Ausweis</u>	
a) Einzelkarte	2,00 €
b) Zehnerkarte	17,00 €
c) Zwanzigerkarte	32,00 €
d) Dreißigerkarte	45,00 €

Kinder bis einschließlich 6 Jahre in Begleitung einer erwachsenen Person und Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei entsprechendem Eintrag im Schwerbehindertenausweis der begleiteten Person - Merkmale H, B und BI - haben freien Eintritt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt zum 31.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 09.06.2021

Solbach
Bürgermeister